

# 1 Suchbilder

Sichtwahl...2 | Freiwahl...4 | Abgabe auf Rezept...6 | Abholung eines bestellten Arzneimittels...8 | Abholregal...10 | Blutdruckmessung...12 | Backoffice...14 | Vorbereitung einer Medikationsanalyse...16 | BtM-Dokumentation...18 | Vorbereitung der Botendienstlieferungen...20 | Fertigarzneimittelprüfung...22 | Im Labor...24 | Herstellung einer Teemischung...26 | In der Rezeptur...28 | Herstellung einer Creme...30 | Lagerung von Ausgangsstoffen...32 | Lagerräume...34

Sie finden im Folgenden Fotos von 17 Szenen aus dem Apothekenalltag. Diese finden sich im Handverkauf, in der Freiwahl, im Beratungsraum, im Backoffice, in der Rezeptur oder in den Lagerräumen unserer „Pharmacy of Horrors“. Betrachten Sie jedes Detail: Wird hier ordnungsgemäß gearbeitet? Oder werden pharmazeutische Fehler gemacht? Falsch gerechnet? Regeln für Arbeitssicherheit, Hygiene, Datenschutz oder anderes missachtet?

Manche Fehler sind ganz offensichtlich. Für andere müssen Sie sehr genau hinsehen – nehmen Sie gern eine Lupe zur Hilfe, alternativ auch eine Lupen-App auf Ihrem Smartphone oder einfach die Zoom-Funktion Ihrer Kamera. Wenn Sie im Buch Details nicht erkennen, nehmen Sie das Foto digital „unter die Lupe“: Auf jeder der 17 doppelseitigen Suchbildseiten ist ein QR-Code hinterlegt. Bitte beachten Sie, dass wir diese Bilder mit einem Wasserzeichen geschützt haben. Scannen Sie den QR-Code, um sich das jeweilige Bild digital anzusehen. Auch hierin ist die Zoom-Funktion nutzbar.

Sollte es wichtig sein, konkrete Datumsangaben zu überprüfen, beispielsweise bei der Beurteilung eines Verfalldatums, finden sich auf dem jeweiligen Bild Hinweise auf das relevante aktuelle Datum der Szene. Das kann ein Kalender oder ein entsprechender anderer Hinweis sein. Lassen Sie sich überraschen!

Auf jeder Suchbildseite finden Sie oben die Anzahl der Fehler, die Sie auf dem doppelseitigen Foto finden können. Falls Sie nicht alle entdecken, blättern Sie in den zweiten Teil ab Seite 37. Hier sind alle Fehler mit dem entsprechenden Bildausschnitt aufgeführt. Außerdem finden Sie dort zu jedem Fehler eine Erläuterung, warum das Gezeigte problematisch ist.

## Literatur

Hinter dem QR-Code finden Sie die Literatur.







## Kein Fehler



**OTC-Präparat auf GKV-Verordnung.** Die Verordnung des apothekenpflichtigen Desloratadin zu Lasten der GKV mag auf den ersten Blick wie ein Fehler wirken. Tatsächlich ist hier alles korrekt und das Präparat kann auf Rezept abgegeben werden. Das Antihistaminikum Desloratadin ist in Präparaten gegen Heuschnupfen und Urtikaria gemäß Anlage 1 der AMVV von der Verschreibungspflicht ausgenommen und somit rezeptfrei in der Apotheke erhältlich. Nach § 34 SGB V dürfen nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel jedoch nur für Kinder bis zum 12. Lebensjahr sowie Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum 18. Lebensjahr zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt die GKV die Kosten auch über diese Altersgrenzen hinaus. Die entsprechenden Präparate sind im Kassensystem mit einem Hinweis gekennzeichnet und in der Anlage I zum Abschnitt F der Arzneimittel-Richtlinie „Zugelassene Ausnahmen zum gesetzlichen Verordnungsausschluss nach § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB V“ aufgeführt. Verordnet der Arzt das Antihistaminikum der erwachsenen Patientin, ist davon auszugehen, dass solch eine zugelassene Ausnahme vorliegt. Ein entsprechender Hinweis auf dem Rezept ist nicht erforderlich, und für die Apotheke besteht keine zusätzliche Prüfpflicht.

## Suchbild 11: Fertigarzneimittelprüfung

### Fehler 1



**Gefährlicher Lagerort.** Gemäß der von der BAuA herausgegebenen Technischen Regel für Gefahrstoffe „TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ dürfen Gefahrstoffe nicht an Orten gelagert werden, die zu einer Gefährdung der Beschäftigten oder anderer Personen führen können. Dazu gehören laut TRGS 510 insbesondere:

- Verkehrswege (z. B. Treppen, Flucht- und Rettungswege, Durchgänge),
- Aufenthaltsräume (z. B. Pausen-, Bereitschafts- und Sanitärräume).

Letzteres gilt nicht für haushaltsübliche Mengen, die in den jeweiligen Räumen verwendet werden (z. B. bestimmte Haushaltsreiniger). Für die großen, hier auf der Treppe stehenden Lösungsmittelgebinde gilt diese Ausnahme also sicher nicht. Sie müssen umgehend entfernt werden.

## Fehler 2

Prüfdatum	Bezeichnung des Fertigarzneimittels oder Medikaments
21.04.25	Cetivian
22.04.25	Canadal
23.04.25	20xag
24.04.25	20xag
25.04.25	Loxdo
26.04.25	ASS
12.05.25	Auhwoc
13.05.25	Beuro
14.05.25	Vibun
15.05.25	L-Thy

**Vergessene Fertigarzneimittelprüfung.** Nicht in der Apotheke hergestellte Fertigarzneimittel müssen in der Apotheke stichprobenweise geprüft werden. Gemäß der BAK-Leitlinie „Prüfung und Lagerung der Fertigarzneimittel“ müssen an jedem Werktag eine Prüfung oder einmal wöchentlich sechs Prüfungen durchgeführt werden. Laut Prüfprotokoll wurde zwischenzeitlich zwei Wochen lang nicht geprüft, das darf nicht passieren! Die Auswahl der zu prüfenden Präparate soll möglichst das gesamte Spektrum der Apotheke abdecken, also neben allen Darreichungsformen auch parallel- und reimportierte Fertigarzneimittel, Tierarzneimittel sowie im Herstellungsbereich verwendete Fertigarzneimittel. Wird bei der Prüfung ein Qualitätsmangel festgestellt, muss die Apothekenleitung umgehend die Arzneimittelkommission (AMK) informieren, indem sie den Online-Meldebogen ausfüllt. Wenn sie vermutet, dass der Qualitätsmangel bereits beim Hersteller entstanden ist, muss sie zusätzlich die zuständige Behörde, also das Regierungspräsidium oder die Bezirksregierung, benachrichtigen.

## Fehler 3



**Fertigarzneimittel nicht leitliniengerecht geprüft.** Nach der BAK-Leitlinie „Prüfung und Lagerung der Fertigarzneimittel“ ist bei der routinemäßigen werktäglichen Überprüfung eine Sinnesprüfung ausreichend. Dabei wird kontrolliert, ob Bezeichnung und Chargenangabe auf dem Arzneimittel mit den Angaben auf Packungsbeilage und Behältnis übereinstimmen, um Verwechslungen oder Fehlkennzeichnungen auszuschließen. Ohne die Primärverpackung zu zerstören, erfolgt eine darreichungsspezifische Prüfung, zum Beispiel auf beschädigte Blister oder zerbrochene Tabletten, einen unversehrten Originalitätsverschluss bei Augentropfen oder eine partikelfreie Lösung. Für diese Prüfungen muss die Sekundärverpackung, also der Umkarton, geöffnet werden. Eine abgezeichnete Fertigarzneimittelprüfung bei ungeöffnetem Siegel, wie sie bei L-Thyroxin Henning 75 durchgeführt wurde, entspricht nicht den Anforderungen. Nach der Prüfung wird ein Aufkleber mit folgender Information auf das geöffnete Siegel aufgebracht: „Diese Packung wurde zum Zwecke einer routinemäßigen Kontrolle der Arzneiqualität geöffnet. Es wurden keine Mängel festgestellt.“

## Fehler 4



**Feuerlöscher fehlt.** Am Treppenaufgang ist ein leerer Haken mit einem Feuerlöscher-Symbol erkennbar, hier sollte also ein Feuerlöscher hängen. In Betrieben ist der Arbeitgeber verantwortlich für den Brandschutz (§ 10 ArbSchG) – das gilt auch für Apotheken. Wie dies zu erfolgen hat, ist in der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“ (ASR A2.2) geregelt. Dort finden sich unter anderem konkrete Vorgaben, wie viele Feuerlöscher und welche Art von Feuerlöschern vorhanden sein müssen. Sie sollten bevorzugt in Fluchtwegen angebracht sein – der vorgesehene Platz am Treppenaufgang ist also genau richtig. Die Standorte von Feuerlöschern müssen gekennzeichnet sein und gemäß der „ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge“ im Flucht- und Rettungsplan aufgenommen werden. Die Mitarbeiter\*innen sind im Rahmen der Unterweisung gemäß § 12 ArbSchG regelmäßig (in der Regel jährlich) darüber zu informieren, wo die Feuerlöscher zu finden sind. Die Feuerlöscher müssen jederzeit zugänglich sein, der vorgesehene Standort darf also nicht leer sein. Selbst wenn der Feuerlöscher nur kurzzeitig entfernt wird, z. B. um ihn zur vorgeschriebenen regelmäßigen Überprüfung zu einer Prüfstelle zu bringen, muss der Arbeitgeber für Ersatz sorgen, etwa in Form eines Leihgeräts.